

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 80 (1988)

Heft: 2

Artikel: 40 Jahre AHV

Autor: Leuthy, Fritz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355284>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

40 Jahre AHV

Fritz Leuthy*

Was lange währt...

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ist 40 Jahre alt geworden; die Invalidenversicherung (IV) gar erst 28. AHV und IV sind junge Gebilde. Es sind Schöpfungen der noch jetzt lebenden Generation und ihrer Väter. Und doch, AHV und IV sind bereits Selbstverständlichkeiten geworden. Kaum jemand, der sich die Schweiz ohne diese beiden Einrichtungen vorstellen könnte.

Kaum jemand auch, der sich noch in die Lage der älteren und behinderten Menschen von vorher einfühlen kann. In eine Situation, wo in der Schweiz Menschen nach einem langen und harten Arbeitsleben einfach ins Nichts entlassen wurden. Wo alte Menschen der Fürsorge anheimfielen und in die Armenhäuser der Bürgergemeinden abgeschoben wurden. Wo behinderte Kinder ihrem Schicksal überlassen und von ihren Eltern aus Scham versteckt gehalten wurden. Wo der «Fürsorgevogt» den Invaliden das Leben diktierte.

Der Wunsch nach einer Alters- und Invalidenversicherung bestand deshalb schon lange. Er ergab sich zwingend aus dem Einzug des Fabrikzeitalters mit seiner Entmündigung des Arbeiters, seinem Zwang zum Leben in der Kleinfamilie.

1886 arbeitete der damalige Schweizerische Grütliverein erstmals Grundsätze für eine Alters- und Invalidenversicherung aus. 1918 bildete die AHV und IV eine der Schwerpunktfordernungen des Generalstreiks. Die Not der Jahre nach dem Ersten Weltkrieg lastete schwer auch auf der schweizerischen Bevölkerung. Die Landesregierung konnte sich deshalb gerade diesem Wunsch nicht verschliessen. 1919 begannen die Arbeiten an einem entsprechenden Verfassungsartikel. 1925 stimmte das Schweizervolk einem solchen zu. Der Bund wurde beauftragt, die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu schaffen; er war befugt, zu einem späteren Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen¹.

Doch der Verfassungsartikel blieb für die AHV 23 Jahre, für die IV gar 35 Jahre lang toter Buchstabe. Zwar hatten Bundesrat und Parlament 1931 eine erste Gesetzesvorlage erstellt, doch wurde gegen diese das Referendum ergriffen und die Vorlage vom Volk verworfen². Schuld am Nein waren wohl die Angst vor der sich abzeichnenden Wirtschaftskrise und dem aufkeimenden Nationalsozialismus, aber auch die demagogisch vorgebrachten Argumente der Gegner. Zudem baute die Vorlage stark auf einem schon damals überholten Fürsorgeprinzip auf.

* Fritz Leuthy ist Sekretär des SGB; u. a. zuständig für den Fachbereich Sozialversicherungen.

¹ Art. 34 BV gültig bis 1972 vom Volk angenommen am 6. Dezember 1925

² sog. «Lex Schulthess» vom Volk verworfen am 6. Dezember 1931

Ein Rückschlag war dieses Nein des Volkes trotzdem. «Die AHV ist erledigt; die Sozialversicherung ist tot», triumphierten die Gegner; «nur ein Wunder kann uns nun die AHV bringen», resignierten die Befürworter.

... wird zunächst sehr bescheiden

Ein Wunder kam nicht. Es kam der Zweite Weltkrieg und die Mobilisierung der Wehrpflichtigen. Auf dem sozialen Sektor galt es nun dringlich, eine angemessene Vorsorge für die Dienstpflchtigen und ihre Familien zu schaffen. Die bisherige Wehrmanns-Notunterstützung wurde als völlig ungenügend empfunden. Und hier gelang ein Durchbruch. Erstmals wurde in unserem Land ein staatliches Unterstützungssystem nach dem Versicherungsprinzip aufgebaut. Bundesrat Tschudi formulierte das in seiner Jubiläumsansprache zum 25jährigen Bestehen der AHV so: «Niemand musste erst in eine Notlage geraten, bevor der Staat mit seiner Hilfe einsprang. Es gab keine Unterstützung mehr, sondern Entschädigungen, es handelte sich nicht mehr um eine Hilfe, sondern um eine Versicherung»³.

Die neue Lohn- und Verdiensterversicherung (LVEO) baute auf Prämien aller Erwerbstätigen und ihrer Arbeitgeber auf, führte ein Zahlungssystem über Ausgleichskassen ein und schuf einen Reservefonds. Sie bewährte sich recht gut. Mit dem Fortschreiten des Krieges machte sich auch in unserem Lande immer mehr eine starke soziale Welle bemerkbar. Der Ruf nach «Freiheit von Not», ausgehend von US-Präsident Roosevelt, wurde auch bei uns unüberhörbar. Es kann deshalb nicht überraschen, dass bald die Idee auftauchte, die LVEO später in eine Alters- und Hinterlassenenversicherung überzuführen. Am 25. Juli 1942 wurde denn auch eine entsprechende Volksinitiative eingereicht. Sie war breit abgestützt. An vorderster Front standen dabei der Gewerkschaftsbund und andere Arbeitnehmerorganisationen. Sie wurde 1947 zugunsten der Gesetzesvorlage zurückgezogen.

1944 erteilte der Bundesrat einer Expertenkommission den Auftrag, eine Gesetzesvorlage zur Schaffung der AHV vorzubereiten. 1946 wurde diese vom Parlament mit grosser Mehrheit gebilligt. Aber auch diesmal wurde das Referendum ergriffen. Doch am 6. Juli 1947 stimmte das Schweizer Volk mit überwältigendem Mehr für die AHV. 80 Prozent der Stimmbürger (das Frauenstimmrecht war noch nicht eingeführt) schritten zur Abstimmungsurne, und 80 Prozent von ihnen legten ein Ja ein. Das nun vom Volk genehmigte Gesetz lehnte sich eng an die frühere LVEO an. Übernommen wurde der Beitragssatz von je 2 Lohnprozenten für Arbeitnehmer und Arbeitgeber und das System der Ausgleichskassen. Die noch vorhandenen Überschüsse der LVEO wurden einem Fonds zur Erleichterung der Beitragszahlungen von Bund und Kantonen zugewiesen.

³ Ansprache in Zeitschrift für AHV-Kassen (ZAK) Heft 6 1973

Die AHV, die nunmehr auf das Jahr 1948 in Kraft gesetzt wurde, war aber noch nicht die AHV von 1988. Die Renten wurden bewusst niedrig gehalten. Nicht die Existenzsicherung war das Ziel, es sollte lediglich ein Basisanspruch sein, auf dem die Selbstvorsorge (berufliche Einrichtungen, privates Sparen) leichter aufbauen konnte. 40 Franken betrug die monatliche Mindestrente; 125 Franken waren das Maximum. Die Mindestrente kam voll zur Auszahlung, an Personen, die keine Beiträge bezahlt hatten – und das waren am Anfang alle. Allerdings nur an jene, die nicht ein anderes Einkommen oder Vermögen von einer bestimmten Höhe hatten. Die Maximalrente sollte erst nach 20 Jahren Beitragszeit voll ausbezahlt werden; nach einjähriger Frist betrug sie erst Fr. 65.70.

... wird dann weiter entwickelt

Trotzdem, dieser bescheidene Anfang war der Durchbruch zur modernen Sozialpolitik. Der Bittgang um Fürsorgeleistungen wurde vom Rechtsanspruch abgelöst. Der Bedarf, und nicht zuvorderst die Beitragshöhe, bestimmte die Renten (Sozialprinzip statt Aequivalenzprinzip). Ein Finanzierungssystem mit weitgehender Generationensolidarität (Umlage) sicherte die Zukunft und nicht ein Vorsparsystem mit langfristig betrachtet unsicherer Kapitalanhäufung.

Die AHV wurde denn auch in rascher Folge verbessert und ausgebaut. Ins Auge springen dabei vorab die Rentenanpassungen, wie das die nachstehende Übersicht zeigt:

Entwicklung der Jahresansätze der Vollrenten seit 1948

	einfache Rente mindestens	einfache Rente höchstens	Ehepaarsrente mindestens	Ehepaarsrente höchstens
1948	480	1 500	770	2 400
1954	720	1 700	1 160	2 720
1957	900	1 850	1 440	2 960
1961	1 080	2 400	1 728	3 840
1964	1 500	3 200	2 400	5 120
1967	1 650	3 520	2 640	5 632
1969	2 400	4 800	3 840	7 680
1971	2 640	5 280	4 224	8 448
1973	4 800	9 600	7 200	14 400
1975	6 000	12 000	9 000	18 000
1978	6 300	12 600	9 450	18 900
1982	7 440	14 880	11 160	22 320
1984	8 280	16 560	12 420	24 840
1986	8 640	17 280	12 960	25 920
1988	9 000	18 000	13 500	27 000

Diese rasant scheinende Entwicklung muss aber relativiert werden. Trotz sieben Revisionen blieben nämlich die Renten von 1948 jenen von 1972 ebenbürtig. Sie folgten lediglich der Lohnentwicklung. Der Wert der einfachen Rente betrug gemessen an den Durchschnittslöhnen 1972 wie 1948 25 Prozent, derjenige der Ehepaarsrente 40 Prozent. Erst 1973, im Zusammenhang mit der 1972 neugeschaffenen Verfassungsgrundlage, welche die Zielsetzung der Existenzsicherung durch die AHV brachte, wurden die Renten real verbessert. Ihr Wert gemessen an den Durchschnittslöhnen stieg bei der einfachen Rente auf 40 Prozent und bei der Ehepaarsrente auf 60 Prozent.

Etwas ähnliches wie von 1948 bis 1972 wiederholt sich nun seit 1975. Wiederum wurden und werden die Renten lediglich der Lohnentwicklung angepasst, wobei seit 1982 ein Anpassungsmechanismus zur Anwendung kommt, der Teuerungs- und Lohnentwicklung je zur Hälfte berücksichtigt (Mischindex). Alt- und Neurentner werden so gleichbehandelt, doch bleiben die Neurentner jedesmal gegenüber der effektiven Lohnentwicklung im Rückstand.

Verändert hat sich die AHV auch in andern Belangen, wobei aber an folgenden Grundsätzen bislang nie gerüttelt wurde:

- Allgemeines Obligatorium (Volksversicherung)
- Unbegrenzte Beitragspflicht (kein Plafond für die Beitragsbemessung) und begrenzte Leistungsbemessung, was den Solidaritätscharakter bestimmt
- Rechtsanspruch auf alle Leistungen, verbunden mit unabhängigen Rechtspflegenormen (unentgeltlicher Rechtsweg bis zum Bundesgericht)
- Finanzierung nach dem Umlageverfahren
- Dezentrale Durchführung über die Ausgleichskassen

Dagegen wurden beispielsweise verändert⁴:

- *Die Anspruchsvoraussetzungen.* Zum Bezug der Vollrente braucht es nicht mehr 20 Beitragssjahre; benötigt wird die gleiche Zahl an Jahren wie der eigene Jahrgang beitragspflichtig war. Das heisst: Man muss gleich lang bezahlt haben, wie es der Jahrgang musste, dem man angehört; sonst gibt es eine Rentenkürzung. Das Rentenalter der Frau wurde von 65 auf 62 Jahre gesenkt. Das Bezugsrecht auf Waisenrenten wurde auf Pflegekinder und Mutterwaisen ausgedehnt.
- *Das Verhältnis zwischen Minimal- und Maximalrente.* Dieses wurde von 1 : 3,125 auf 1 : 2 gesenkt. Zusammen mit dem damit verbundenen schwächeren Anstieg der Bezugsgrenze für die Höchstrente führte dies dazu, dass immer mehr Einkommensbezüger in den Bereich der Maximalrentenbezüger nachrücken konnten.

⁴ Vollständige Übersicht im Buch «Geschichte der AHV» von Peter Binswanger (Pro Senectute Schriftenreihe)

Anteil der Bezüger von Minimal- und Maximalrenten

	einfache Renten		Ehepaarsrenten		Alle Renten	
	Min. %	Max. %	Min. %	Max. %	Min. %	Max. %
1955	41,0	4,7	11,1	12,1	31,0	7,2
1975	14,0	15,9	0,8	37,3	10,1	22,3
1986	8,8	27,1	0,2	51,3	6,3	34,1

An neuen Leistungen wurden zudem eingeführt:

- *Die Zusatzrente für die Ehefrau,*
- *die Kinderrente zur AHV-Rente und*
- *die Hilflosenentschädigung.*

Als neue und doch eng mit der AHV verbundene neue Versicherungszweige wurden geschaffen:

- *1960. Die Invalidenversicherung (IV).* Das Rentensystem ist eng an dasjenige der AHV angelehnt. Ihr Hauptzweck liegt aber in Eingliederungsbemühungen und individuellen Hilfsmassnahmen zugunsten körperlich oder geistig Behinderter.
- *1966. Die Ergänzungsleistungen (EL),* die ebenfalls auf dem Grundsatz des Rechtsanspruchs beruhen, aber nur bei Nichterreichen bestimmter Einkommensgrössen ausgerichtet werden.

Im Nachgang zur bereits erwähnten neuen Verfassungsgrundlage von 1972 war die AHV, wie zuvor die IV, ermächtigt, auch Sachleistungen zu gewähren. Dadurch wurde der bis anhin geltende Grundsatz, wonach die staatlichen Versicherungszweige nur der ökonomischen Eingliederung und der rein materiellen Absicherung zu dienen hätten, durchbrochen. Die gesellschaftliche Integration wurde der ökonomischen gleichgestellt. In der IV konnten nun auch den schwächsten Gliedern der Gesellschaft, den bildungsunfähigen Kindern, Leistungen gewährt werden; in der AHV werden seit 1975 Hilfsmittel zur Erleichterung von Behinderungen auch an Betagte abgegeben. Die AHV gewährte nun auch Beiträge an den Bau von Alters- und Pflegeheimen, doch wurden diese im Zusammenhang mit einer neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen bereits 1985 wieder abgeschafft.

Geändert haben sich auch die Beitragssätze. Wurden einem Arbeitnehmer 1948 2,0 Prozente vom Lohn für die AHV abgezogen, sind es heute für AHV, IV und EO zusammen 5,05 Prozente. Dasselbe bezahlt der Arbeitgeber. Berücksichtigt man aber die inzwischen eingetretene reale Lohnentwicklung, so musste deswegen niemand einen frankenmässigen Verzicht in Kauf nehmen. Im Gegenteil, das «Opfer», das 1948 erbracht werden musste, war so gesehen grösser als das im Jahr 1988.

Entwicklung der Beitragssätze seit 1948⁵

Gültig ab	AHV			IV			EO			Total AHV/IV/EO		
	U	S	N	U	S	N	U	S	N	U	S	N
	Lohn- prozente	Franken		Lohn- prozente	Franken		Lohn- prozente	Franken		Lohn- prozente	Franken	
1948	4,0	4,0	12-300				**			4,0	4,0	12-600
1960				0,4	0,4	1,2-60	0,4	0,4	1,2-60	4,8	4,8	14,4-720
1969	5,2	4,6	40-2000	0,6	0,6	5,6-261			2,4-174	6,2	5,6	48-2435
1973	7,8	6,8	78-7800	0,8	0,8	8-800			4-400	9,0	8,0	90-9000
1975	8,4	7,3	84-8400	1,0	1,0	10-1000	0,6	0,6	6-600	10,0	8,9	100-10000
1979						20-1000			12-600		9,4	200-10000
1988				1,2	1,2	36-1200	0,5	0,5	15-500	10,1	9,5	303-10100

U Unselbständigerwerbende (Beitrag zur Hälfte vom Arbeitgeber getragen)

S Selbständigerwerbende (ohne Berücksichtigung der sinkenden Skala)

N Nichterwerbstätige

** Beiträge bis Ende 1959 zu Lasten Rückstellungen aus dem Überschuss «Wehrmannsschutz»

Zugenommen, zumindest frankenmässig, haben auch die Beiträge der öffentlichen Hand an die AHV und IV. Reichten ursprünglich die Belastungen auf Tabak und Alkohol aus, um den Bundesbeitrag auszugleichen, decken sie heute noch etwas über einen Fünftel des Bundesanteils. Im Rahmen der Sparmassnahmen hat der Bund sodann seinen Anteil gegenüber der AHV um 5 Prozent abgebaut, statt diesen, wie im Zusammenhang mit der 8. Revision vorgesehen war, um 5 Prozent aufzustocken. Die Folge war ein Absinken des AHV-Reservefonds um über 2 Milliarden Franken, so dass dieser seither nicht mehr die verlangte Jahresdeckung erreichen konnte. Trotzdem brauchte es einen Referendumskampf, um mit der 9. Revision die AHV wieder auf gesündere Füsse zu stellen.

Beiträge der öffentlichen Hand an die AHV und IV⁵

Jahre	AHV		IV	
	Mio Franken	in Prozenten der Ausgaben	Mio Franken	in Prozenten der Ausgaben
1948	160	126,1		
1960	160	21,8	27	50
1965	350	20,8	138	50
1970	591	19,7	296	50
1975	1 206	14,0	815	50
1978	1 587	16,0	982	50
1980	1 931	18,0	1 076	50
1982	2 477	20,0	1 231	50
1986	3 075	20,0	1 603	50

⁵ Leitfaden AHV Bundesamt für Sozialversicherung

... wird schliesslich recht beachtlich

Heute, 1988, ist die AHV nicht nur, wie das eingangs gesagt wurde, zur Selbstverständlichkeit geworden, ihre Leistungen dürfen sich auch durchaus sehen lassen. Im Solidaritätsgehalt (unbegrenzte Beitragspflicht – begrenzte Leistungen) übertrifft sie die meisten ausländischen Einrichtungen. Im Leistungsvergleich liegt sie international gesehen im Mittelfeld, gewährt aber einen höheren Mindestschutz als die meisten andern.

Die AHV ist zum grössten schweizerischen Sozialwerk geworden. Für 1988 plant sie mit folgenden Zahlen:

– Versicherte	6,5 Millionen
– Rentenbezüger	1 Million
– Ausgaben	16,5 Milliarden
– Beiträge der Versicherten	13,5 Milliarden
– Beiträge Bund und Kantone	3,3 Milliarden
– Reservefonds	13,5 Milliarden

Die AHV verfügt über ein engmaschiges Anspruchsnetz. Die Altersrenten werden durch Zusatzleistungen (Zusatzrenten, Kinderrenten) auf persönliche Verhältnisse abgestimmt; die Hinterlassenenrenten durch Abfindungsmöglichkeiten (Witwen ohne Rentenanspruch) erweitert. Im Anhang 1 findet sich eine Übersicht über all diese Leistungen mit Angabe der Mindest- und Höchstsätze.

646 983 alleinstehende Männer und Frauen und 253 370 Ehepaare bezogen 1987 eine Altersrente der AHV; 75 188 Witwen und 53 388 Waisen ersetze sie das Erwerbseinkommen des verstorbenen Mannes oder Vaters. Für die Grosszahl von ihnen bildet die AHV-Rente den wichtigsten Einkommensbestandteil für ihr Auskommen.

Die AHV ist zum Teil nach dem Versicherungsprinzip (die Beiträge bestimmen die Leistung), zum Teil nach dem Bedarfsprinzip (unbekümmert der Beiträge werden bei bestimmten Lebenslagen Leistungen ausgerichtet) aufgebaut. Minimal- und Maximalrenten sind klar begrenzt; zwischen diesen beiden Werten wird die frühere Einkommenslage berücksichtigt. Anhang 2 zeigt den Rentenspiegel der AHV für einfache und für Ehepaarsrenten. Es kann daraus abgelesen werden, mit welchen AHV-Einkommen welche Renten erzielt werden.

Noch immer aber wird die AHV dem Verfassungsauftrag, wonach ihre Leistungen jedermann die Existenz sichern sollen, nicht gerecht. Wo kein oder nur ein bescheidenes Zusatzeinkommen vorhanden ist, wo keine Ersparnisse gebildet werden konnten oder wo hohe Mietzins- oder Krankheitskosten eine Rentnerin oder einen Rentner belasten, müssen Ergänzungsleistungen das Einkommen aufstocken. In der Bundesverfassung sind diese lediglich in einer Übergangsbestimmung geregelt. Es wurde also 1972 davon ausgegangen, diese Zusatzleistungen würden

nach und nach durch höhere AHV-Renten und vor allem durch Leistungen der beruflichen Vorsorge ersetzt. Bislang hat sich aber dies nicht erfüllt. Im Gegeteil, die Ergänzungsleistungen mussten immer wieder noch besser auf bestimmte Notlagen abgestimmt werden. Unter ihren Bezügern finden sich heute nicht nur Rentner mit niedrigen AHV-Ansprüchen, selbst Bezüger der Maximalrente (z. B. bei hohen Miet- oder Krankheitskosten) können auf Ergänzungsleistungen angewiesen sein. Anhang 2 zeigt neben dem AHV-Rentenspiegel auch die Grenzbeträge der Ergänzungsleistungen, die aber wegen der Anrechnungsmöglichkeit von Mietzinsen und Krankheitskosten nicht das Endergebnis der Leistungen wiedergeben.

107 427 alleinstehende Personen oder Ehepaare bezogen 1986 Ergänzungsleistungen zur AHV. Rund 150 Millionen Franken betrug die entsprechende Auszahlungssumme. Auf Ergänzungsleistungen besteht ein gesetzlich geregelter und klagbarer Rechtsanspruch. Die Anspruchsberichtigung muss aber durch Offenlegen aller Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachgewiesen werden. Dieses «Sich-ausziehen-Müssen» dürfte neben dem Nichtwissen dafür verantwortlich sein, dass nachgewiesenermassen zwischen 2 und 4 Prozent der AHV-Rentner nicht um EL nachfragen, obwohl sie zum Bezug berechtigt wären.

Neben der AHV und den Ergänzungsleistungen gehört seit 1985 die obligatorische berufliche Vorsorge der Arbeitnehmer oder, wie sie genannt wird, die 2. Säule zum System der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Es ist hier nicht der Ort, auf all die vielen Mängel des zwischen 1975 und 1984 entstandenen neuen Gesetzes hinzuweisen. Dazu bedarf es eines separaten Artikels. Es wird aber immer wieder gefragt, warum dieses zweigleisige System nötig war, warum nicht einfach die AHV auf ein entsprechend höheres Leistungsniveau ausgerichtet wurde. Nun, das ist keine Frage der Zweckmässigkeit, obwohl auch zwei zwar unabhängige aber gut ausgebauten und harmonierende Einrichtungen Vorteile haben könnten. Es war und ist einfach eine politische Frage. Die 2. Säule entstand nicht mit dem Verfassungsartikel von 1972. Sie entstand, als es in der Schweiz nach dem Ersten Weltkrieg nicht gelang, eine AHV aufzubauen. Sie entstand, als die AHV 1948 ausdrücklich als Basisversicherung deklariert wurde. Schon 1948 wurde die 2. Säule als mögliche Mitträgerin ins System eingeplant; 1964 wurde dann das «Dreisäulenkonzept» erstmals in einer Gesetzesrevision erwähnt. Die 2. Säule konnte zur Lückenschliessung dort geschaffen werden, wo fortschrittlichen Unternehmern starke Gewerkschaften gegenüberstanden. Und 1972 war sie einfach schon da. Über die Hälfte der Arbeitnehmer gehörte bereits in ihre Reihen, ein grosses Kapitalvermögen war angehäuft worden. Diese Voraussetzungen konnten nicht ignoriert werden. Sie stellten eine grosse politische Kraft dar. Es war deshalb unmöglich, sie einfach zu bekämpfen. Es galt, sie sinnvoll ins System einzugliedern. Das ist bis heute sicher nicht gelungen. Es gilt also, Verbesserungen anzustreben. Und eines muss

ganz klar gesagt werden: Die 2. Säule ist ein Zusatzschutz zur AHV und nicht umgekehrt. Die 2. Säule darf deshalb die Entwicklung der AHV keinesfalls behindern.

... muss trotzdem weiter ausgebaut werden

Die AHV hat also nach 40 Jahren ein beachtliches Niveau erreicht. Sie ist aber nicht fertig, kann auch nie fertig werden. Sozialwerke stehen ja nicht für sich. Sie sind eingebunden im jeweiligen gesellschaftlichen Rahmen. Änderungen in den Sozialbeziehungen müssen ihren Niederschlag auch in den Sozialwerken finden.

Die AHV ist 1948 nach den damals geltenden gesellschaftlichen und familienrechtlichen Normen geschaffen worden. Dem Mann oblag die Versorgerpflicht. Ihm gehörten folglich die davon abzuleitenden Ansprüche. Die Frau galt es lediglich zu schützen. Heute gilt das Prinzip der Partnerschaft, der Gleichwertigkeit in Rechten und Pflichten. Diese Grundhaltung muss auch in der AHV verwirklicht werden. Die Gleichstellung von Mann und Frau ist deshalb eines der vordringlichen Postulate für die nächste AHV-Revision⁶.

Unsere Wirtschaft ist einem starken technologischen Wandel unterworfen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden mit ständig steigenden Anforderungen konfrontiert. Umstellungsbereitschaft, Beschleunigung der Aufgabenerledigung werden gefordert. Hektik, Zeit- und Termindruck belasten sie psychisch, nervlich. Ältere Menschen können da oft nicht mithalten. Der Arbeitsmarkt sondert sie deshalb nicht selten aus und verschliesst ihnen den Zugang zu neuen Arbeitsstellen. Der Wunsch nach früherer Pensionierung ist deshalb gerechtfertigt. In einer Umfrage⁷ haben sich 66 Prozent der Befragten für eine Herabsetzung der Rentenalter zumindest für Männer ausgesprochen. Die AHV wird diesen geänderten Rahmenbedingungen Rechnung tragen müssen⁶.

Noch immer wird sodann die AHV, wie bereits gesagt, ihrem Verfassungsauftrag nicht gerecht. Auch 1988 kann man von der AHV-Rente allein nicht leben. Zumindest nicht in den unteren Rentenbereichen. Die Renten müssen deshalb nochmals real verbessert werden. Dabei geht es nicht einfach um ein generelles Anheben aller Ansprüche. Es geht um eine gezielte Verbesserung zugunsten jener Rentnergruppen, deren AHV-Leistung gegenüber dem früheren geringen Einkommen zu stark abfällt. Diese Einkommensbezüger kommen kaum in den Genuss der beruflichen Vorsorge, sie haben auch keine Möglichkeit zur Sparbildung, und der Übergang in den Ruhestand bedeutet für sie ein Absinken in die Existenznot⁶.

⁶ Die Vorschläge des SGB zur 10. AHV-Revision sind in der SGB/SPS-Broschüre «Gleiche Rechte auch im Alter» von Ende 1987 enthalten

⁷ Umfrage UNIVOX aus dem Jahr 1986

Ganz allgemein ist festzustellen, dass die AHV – wie übrigens auch alle andern Sozialwerke aus ihrer Entstehungsgeschichte – fast ausschliesslich auf den «Normalarbeiter» zugeschnitten sind. Jener Arbeitnehmer also, der ein ganzes Leben lang regelmässig ein bestimmtes, höheres oder niedrigeres Einkommen erzielt. Wer nicht zu dieser Norm zählt und aus irgendeinem Grunde Lücken in der Beschäftigungsdauer oder im Einkommen aufweist, fällt oft auch durch die Maschen der sozialen Sicherungsnetze.

Die Zahl davon Betroffener nimmt zu. Das Phänomen der «neuen Armut», das an anderer Stelle (siehe Artikel von Dr. Georges Enderle, Seite 66) beschrieben wird, ist Teil dieser Entwicklung. Die AHV wird sich deshalb auch solcher Fragen annehmen müssen.

Nur am Rande kann sich die AHV dagegen weiterer Fragen der Altersproblematik annehmen. Fragen der Vereinsamung, der Betreuung, der Entpersönlichung im Altersheim usw. Die AHV kann vor allem die materielle Sicherheit gewährleisten. Die eigentliche Altershilfe ist Aufgabe der Gemeinden, der Gemeinschaft, letztlich von uns allen. Sie ist deshalb nicht weniger von Bedeutung.

...und bleibt bezahlbar

So wichtig all diese Anliegen sind, der weitere Ausbau der AHV lässt auf sich warten. Den Anliegen der 10. Revision werden ständig neue Schwierigkeiten bereitet. Einmal ist es die Wirtschaft, die behauptet, die wachsenden Kosten nicht mehr verkraften zu können. Ein andermal ist es die Demographie, das heisst die Veränderung der Bevölkerungsstruktur mit einer zunehmenden Überalterung, die dem Ausbau im Wege stehe.

Beide Entwicklungen müssen natürlich sorgfältig beobachtet werden. Zu den wirtschaftlichen Zusammenhängen werden im Artikel von Dr. Hans A. Traber, Seite 62, Angaben gemacht. Hier sei lediglich darauf hingewiesen, dass sich die Belastungen der Wirtschaft im internationalen Vergleich durchaus im Rahmen halten und noch einen Spielraum offenlassen und dass den Belastungen auch ein wirtschaftlicher Nutzen gegenübersteht. Dies durch Schaffung von Kaufkraft und durch Erhaltung des sozialen Friedens.

Zur Frage der Demographie ist einmal festzustellen, dass die Problematik nicht etwas Neues ist. So wurde bereits die erste AHV-Vorlage im Jahre 1926 mit folgender Bemerkung im bundesrätlichen Geschäftsbericht bekämpft: «Die vorgenommenen Arbeiten zeigen, dass jedenfalls mit einer nicht unerheblichen Vermehrung der älteren Personen im Verhältnis zu der jungen Generation in Zukunft und daher mit einer immer stärkeren Belastung der Versicherung gerechnet werden muss, eine Folge des fühlbaren Geburtenrückgangs einerseits, der Verbesserung der Lebenshaltung, der vermehrten Hygiene und der dadurch bedingten Langlebigkeit anderseits». Trotzdem konnte die AHV ihre Aufgaben 40

Anhang 1

Arten und Monatsbeträge der AHV-Renten ab 1988

Monatliche Vollrenten
seit 1. Januar 1988
in Franken
mindestens höchstens

Altersrenten

Einfache Altersrenten	750	1500
für Männer vom zurückgelegten 65. Lebensjahr an		
für Frauen vom zurückgelegten 62. Lebensjahr an		
	sofern kein Anspruch auf eine Ehepaarrente besteht	
Ehepaar-Altersrenten	1125	2250
wenn der Ehemann 65 Jahre und die Ehefrau 62 Jahre alt oder mindestens zur Hälfte invalid ist Die Ehefrau kann ohne Begründung die halbe Ehepaarrente an sich auszahlen lassen		
Einfache Altersrente des Mannes (65 Jahre) plus Zusatzrente für die mindestens 55jährige oder vor dem 1. Dezember 1933 geborene Ehefrau	750	1500
	225	450
zusammen:	975	1950
Einfache Kinderrenten	300	600
als Zusatz zur einfachen oder Ehepaar-Altersrente		

Hinterlassenenrenten

Witwenrenten		
für Witwen unter 62 Jahren		
– mit Kindern, oder	600	1200
– ohne Kinder, sofern die Ehe 5 Jahre gedauert hat und die Frau nach dem 45. Lebensjahr verwitwet ist.		
Die geschiedene Frau ist nach dem Tode ihres geschiedenen Ehemannes der Witwe gleichgestellt, sofern der Mann ihr gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hatte. Bei Erreichung des 62. Lebensjahrs wird die Witwenrente abgelöst durch eine Einfache Altersrente von	750	1500

Einmalige Witwenabfindungen

erhalten Witwen, welche die Voraussetzungen für eine Witwenrente nicht erfüllen und auch keine IV-Rente beziehen; die Abfindung beläuft sich je nach Ehedauer und Verwitwungsalter auf den doppelten bis fünffachen Betrag einer Jahres-Witwenrente

Einfache Waisenrenten	300	600
werden ausbezahlt, wenn der Vater oder die Mutter gestorben ist		
Vollwaisenrenten	450	900
werden ausbezahlt, wenn beide Eltern gestorben sind.		

Bei fehlenden Beitragsjahren werden alle Renten pro-rata-temporis als Teilrenten ausbezahlt.

Jahre lang ohne finanzielle Schwierigkeiten erfüllen. In 35 von 40 Jahren verzeichnete sie Überschüsse, die dem Fonds zugeführt werden konnten. Einzig in den Jahren der Sparübungen des Bundes von 1975 bis 1979 verzeichnete sie Defizite. Natürlich haben dazu auch günstige Geburtenjahre und Jahre des wirtschaftlichen Aufschwungs beigetragen. Aber warum soll das in Zukunft gänzlich anders sein? Und wie auch immer sich die Bevölkerung verändern wird, das Volk bildet eine Gemeinschaft. Der Wirtschaftskuchen wird immer auf alle aufgeteilt werden müssen. Es bleibt immer nur eine Frage der Gerechtigkeit, wie das geschieht.

Hier aber scheint sich seit 1948 etwas geändert zu haben. Das «Opfer», das damals die Bevölkerung für die AHV zu erbringen hatte, wog trotz der damaligen nur 4 Lohnprozente im Vergleich zu den Löhnen recht schwer. Schwerer jedenfalls als dies bei den heutigen 8,4 Lohnprozenten der Fall ist. Mit grosser sozialer Verantwortung, ja mit Begeisterung, sprachen sich unsere Väter aber damals für die AHV aus. Heute macht sich trotz vielfach vorhandenem Wohlstand ein egoistisch denkender Individualismus breit. So können wir nur hoffen, der Rückblick auf die AHV-Geschichte zu einem späteren Zeitpunkt zeige nicht, dass die Solidaritätsbereitschaft gerade dann schwand, als das individuelle «Opfer», das der Gemeinschaft gebührt, kleiner war als zuvor. Ein Problem übrigens, das sich nicht nur im Zusammenhang mit der AHV stellt.

Anhang 2

